

Alexander Blankenagel

Alles zugleich kann man nicht ändern: Neues Denken auf alten Selbstverständlichkeiten in der UdSSR*

I. Methodische Vorbemerkungen

1. Der theoretische Ansatz

Die augenblicklichen Änderungen im Gesellschafts- und Rechtssystem der UdSSR werden westlicherseits allgemein mit Interesse, Anteilnahme und wohl meist guten Wünschen verfolgt; es stellen sich in diesem Zusammenhang natürlich auch alle möglichen Fragen. Eine dieser Fragen betrifft die unsichtbaren und unbewußten Bremsen dieses gesellschaftlichen Innovationsprozesses; ihnen möchte ich meine Aufmerksamkeit widmen.

Änderungen im Rechtssystem, ganz gleich ob im materiellen Recht oder in den juristischen Institutionen, betreffen immer die Änderungen gesellschaftlicher Strukturen. Man weiß seit langem, daß, will man eine Gesellschaft ändern, man natürlich Strukturen ändern muß: Eine Änderung der Strukturen allein reicht aber nicht aus. Ebenso wichtig sind die diese Strukturen und Institutionen umlagernden Einstellungen, die in der Politikwissenschaft als »politische Kultur« bezeichnet werden.¹ Diese umlagernden Einstellungen bestimmen den konkreten Modus des Funktionierens von Institutionen und Strukturen, den Grad ihrer Akzeptanz oder Umgehung, ihr Leben und auch ihr Sterben ebenso wie das Entstehen »spontaner« gesellschaftlicher Umgehungsinstitutionen. Dabei geht es freilich in der Politikwissenschaft, anders als in der Alltagssprache, nicht um eine qualitative Bewertung dieser Einstellungen, sondern nur um ihre empirische Ermittlung: Nicht die hohen und die niedrigen, die verwerflichen und die demokratisch begrüßenswerten Einstellungen sind interessant, sondern schlicht die konkreten Inhalte der Einstellungen als solcher. Im Laufe der politikwissenschaftlichen Diskussion ist das Konzept in unterschiedlicher Richtung weiterentwickelt worden: politische Symbolik, politische Kommunikation und Sozialisation sind einbezogen worden.² Man hat des weiteren auch versucht, über

* Die folgenden Ausführungen beruhen z. T. auf einer empirischen Untersuchung, die ich im Herbst 1987 in Moskau durchgeführt habe. Dank geht an die DFG für die Gewährung des Forschungsstipendiums und an die sowjetischen Gesprächspartner, die sich bereitwillig stundenlang von mir interviewen ließen. Mehr als Dank geht freilich an V. M. Savickij, ohne dessen Verbindungen (und Übersetzungskünste) die von mir geplanten Interviews sicherlich mangels Interviewpartner gescheitert wären. Die Veröffentlichung stellt den mit Fußnoten versehenen Text meiner Würzburger Antrittsvorlesung aus dem Sommersemester 1988 dar; die Vortragsform wurde größtenteils beibehalten.

¹ Zu dem Ansatz siehe etwa G. A. Almond, Comparative Political Systems, in: JPol 18 (1956), 391 f.; L. W. Pye/S. Verba, Political Culture and Political Development, 1965; G. A. Almond/S. Verba, The Civic Culture, 1963; dies., The Civic Culture Revisited, 1980; zur deutschen Rezeption s. vor allem die verhältnismäßig frühe Arbeit von D. Berg-Schlosser, Die politische Kultur, 1972.

² S. vor allem L. Dittmer, Political Culture and Political Symbolism: Toward a Theoretical Synthesis, in: World Politics XXIX (1977), 52 ff.

die Momentaufnahme der politischen Kultur hinaus mit dem Konzept »gesellschaftlicher Codes« die Entwicklungsformeln konkreter Gesellschaften zu entdecken.³ All dies soll uns nicht interessieren. Wenn wir das Konzept der politischen Kultur auf das Recht und seine Institutionen zuschneiden, so wäre der entsprechende Komplex der das Recht umlagernden Einstellungen mit »Rechtskultur« zu bezeichnen.⁴ Wir wollen nun von der plausibel scheinenden Vermutung ausgehen, daß der Erfolg der Reformen, die im Rechtssystem der UdSSR in der letzten Zeit stattgefunden haben bzw. noch stattfinden werden, ganz wesentlich von diesen – unsichtbaren – Einstellungen und Grundwertungen abhängt. Diese kreisen etwa um das Recht und die Institutionen des Rechtssystems, um die Position des einzelnen in der Gesellschaft und gegenüber dem Staat, um die soziale Schädlichkeit genauer oder ungenauer Erfüllung von Normen, um die Verwerflichkeit bzw. Akzeptabilität krasser oder nicht krasser gesellschaftlicher Unterschiede in Status, Reichtum u. ä. Wir wollen den Versuch unternehmen, diese unsichtbaren Determinanten dessen, was in der UdSSR im Augenblick vor sich geht, sichtbar zu machen: Der Terminus »vor sich gehen« beschreibt mit der zufälligen Genauigkeit der Sprache die dem Betrachter nicht offenkundige Eigengesetzlichkeit des Prozesses.

Unser Versuch der Sichtbarmachung soll dabei in drei großen Schritten vor sich gehen. Zunächst werde ich ganz kurz das Material und die Methoden darstellen, mit denen wir arbeiten werden sowie die bisherigen Reformen und Reformvorhaben. Unser zweiter Schritt soll sich mit der Selbstwahrnehmung und Selbstdarstellung der Juristen in der UdSSR beschäftigen: Welche Schwächen, welche Stärken hat das Rechtssystem, haben die juristischen Institutionen, hat der Juristenstand aus sowjetischer Sicht? Was will man weshalb ändern, wie soll das Neue aussehen? In einem dritten Schritt schließlich wollen wir nach den alten Selbstverständlichkeiten, nach der Kontinuität der Grundwertungen und der Symbolik schauen, nach den Reflexen des Gestern im Heute sozusagen, über die die Muskeln gesellschaftlicher Steuerung keine Kontrolle haben.⁵

2. Das verwendete Material

Die folgenden Ausführungen beruhen im wesentlichen auf Interviews. Zum einen handelt es sich um die Begleitpublizistik zur – juristischen und sonstigen – Umbaupolitik von Gorbačev in der Tagespresse, in den Zeitungen »Pravda« und »Izvestija«. In beiden Zeitungen erscheinen (seit Gorbačev vermehrt) Artikel mit juristischen Themen. Das Spektrum rangiert hier von der Gerichtspublizistik zu ganz allgemeinen Beschreibungen von Mängeln im Rechtssystem und den Wegen ihrer Behebung, ganz abgesehen von den in der UdSSR üblichen Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen der den wichtigen Gesetzesvorhaben vorausgehenden »allge-

³ Wobei der Ansatz der gesellschaftlichen Codes dann nicht unbedingt unter der Überschrift »Politische Kultur« läuft und im übrigen hier auch mehrere Konzeptionen gesellschaftlicher Codes zu unterscheiden sind; zu dem ganzen s. die Kurzzusammenfassung bei A. Blankenagel, Tradition und Verfassung, 1987, 371 f., m. w. N.

⁴ Die Abgrenzung zwischen politischer Kultur und Rechtskultur läßt sich natürlich nicht analytisch scharf durchführen, da die politischen Institutionen immer zugleich auch rechtliche Institutionen sind. Zum Begriff der Rechtskultur s. im übrigen, aus sowjetischer Sicht, A. P. Semelko, Die Rechtskultur der sozialistischen Gesellschaft: Wesen und Bestimmung, in: Pravovedenie 1987/4/3 f. (russ.) m. w. N.: Freilich geht es hier nicht um eine empirische Erfassung des Phänomens, sondern um relativ uninteressante theoretische Konzeptionen.

⁵ Diese Kontrolle kann immer auch nur begrenzt sein, weil Geschichte und Tradition sich nicht beliebig wegrängen oder neutralisieren lassen, s. dazu Blankenagel, Tradition (Anm. 3), sowie E. Shils, Tradition, 1981.

meinen Volksaussprache« über diese Projekte.⁶ Ausgewählt wurden vor allem Interviewserien, d. h. regelmäßig erscheinende Interviews mit wechselnden Themen und Gesprächspartnern, aber im Regelfall gleichem Interviewer.⁷ Darüber hinaus wurden noch sporadisch erscheinende andere Interviews, regelmäßig mit hochgestellten sowjetischen Juristen, sowie anlässlich besonderer Ereignisse erscheinende, programmatische Artikel und eine populärwissenschaftliche Darstellung aus rechtswissenschaftlicher Sicht verwertet.⁸ Das methodische Vorgehen folgt dem Konzept der qualitativen Inhaltsanalyse.⁹

Zum anderen handelt es sich um Interviews, die ich selbst während eines sechswöchigen Aufenthalts in Moskau im letzten Herbst durchgeführt habe. Interviewpartner waren sowjetische Juristen aus sämtlichen juristischen Berufssparten; auch statusmäßig repräsentierten die Gesprächspartner ein relativ ausgewogenes Bild, mit einem kleinen Übergewicht im oberen Bereich.¹⁰ Da die von uns gesuchten latenten Einstellungen und Selbstverständlichkeiten nicht direkt abgefragt werden können (schon gar nicht von einem Westler in der UdSSR), bestand das Ziel der Interviews

⁶ Als Beispiel s. etwa *Pravda* vom 28.8.1987, S. 1 (zur Rolle der Prokurator/Litariikel); *Pravda* vom 25.7.1987, S. 3 (Umweltschutz); *Pravda* vom 6.7.1987, S. 3 (Unregelmäßigkeiten bei der KPdSU in Baschkirien); *Izvestija* vom 12.11.1987 (veralte Normen im Arbeitsrecht); *Izvestija* vom 9.9.1987 (Juristischer Dienst der Izvesija/Fragen zum Gesetz über die individuelle Arbeitszeit) usw.

⁷ *Pravda*: »Bürger. Gesellschaft. Gesetz« sowie »Das Rechtssystem. Weg des Umbaus«. *Izvestija*: »Juristische Dialoge«. Die verwerteten Artikel werden nur nachgewiesen, soweit sie zitiert sind. *Izvestija/juristische Dialoge*: G. Z. Anasim, 25.9.85; ders., 26.11.1986; L. Baranov, 13.5.1988; R. Belkin, 13.12.1986; A. Boreckij, 24.4.1987; I. Burko, 7.9.1985; V. M. Galperin, 15.8.1986; V. T. Gubarev, 26.4.1986; A. Guljaev, 22.5.1987; V. P. Cribanov, 18.12.1985; V. Demin, 7.1.1987; S. Ivanov, 15.1.1986; B. B. Kravcov, 29.8.1985; I. I. Karpec, 5.4.1985; V. L. Krylov, 26.6.1985; ders./I. P. Petruchin, 30.10.1985; V. N. Kudryaveev, 27.8.1985; ders., 4.10.1985; O. Kufafin, 13.11.1987; V. V. Lazarev, 24.1.1986; A. M. Larin, 27.2.1987; N. Makarova, 17.6.1987; E. A. Lukasjova, 24.1.1985; V. V. Najdenov, 25.5.1985; ders., 1.8.1986; ders., 26.11.1986; V. I. Olejnik, 30.5.1986; ders., 19.6.1985; V. Perak, 18.2.1986; I. Kazimir/A. Pigolkin, 17.10.1986; V. G. Novikov, 9.8.1985; B. Puginskij, 13.2.1988; A. M. Rekunkov, 3.12.1987; V. M. Savickij, 21.3.1985; ders., 9.4.1987; ders., 26.3.1986; ders., 4.12.1985; Ju. Seberin, 28.10.1987; E. A. Smolencev, 25.4.1986; V. M. Kogan/O. Sokol'skij, 16.9.1987; S. Solov'eva, 27.7.1987; B. Strasun, 30.1.1987; A. Sucharev, 27.2.1985; Ju. A. Tichomirov, 3.1.1986; ders., 26.3.1987; R. G. Tichomirov, 6.7.1986; S. Jani/V. Syrych, 26.2.1988; A. A. Cholavčenko, 23.8.1985; G. T. Tarnavskij, 16.5.1986; V. I. Terebilov, 25.10.1986; A. M. Filatov, 12.6.1985. Repliken: 1.12.1987/V. Andreev; 23.12.1987/A. Kondratčik/A. Kališčov; 15.7.1987/A. B. Sachidaev/A. M. Lann; 24.12.1986/C. Kac/A. Nazarenko/B. Malikov; 19.4.1987/B. Piskarev. Zwei Interviews werden nach dem Sammelband von Ju. Feofanov, *Jur. Dialoge*, 1987 (russ.), zitiert: V. M. Galperin (153 ff.); A. M. Rekunkov (8 ff.).

⁸ *Pravda*: 14.2.1987/Leitartikel: Staat und Persönlichkeit; 6.6.1988/M. P. Vyšinskij; 13.5.1987/B. V. Kravcov; 25.3.1987/A. M. Rekunkov, 25.9.1987/L. Šarova, 18.9.1987/Leitartikel: Der Umbau und die Normierung des Rechts; 12.5.1988/Leitartikel: Demokratie und Gesetz; 4.8.1986/Leitartikel: Achtung gegenüber dem Gesetz; 23.6.1988/Leitartikel: Der Rechtstaat; *Izvestija*: 16.8.1987/Die anonymen Denunzianten – außerhalb des Gesetzes; 18.5.1988, 19.5.1988/Wodurch ist der Bürokrat so stark; 21.6.1988/Leitartikel: Macht und Recht; 1.6.1988/Leitartikel: Demokratisierung und rechtliche Reform; 31.5.1988/Interview mit S. Solov'eva. – Die popularwissenschaftliche Veröffentlichung ist S. S. Alekseev, *Recht und Umbau*, 1987 (russ.).

⁹ Zu diesem Ansatz s. etwa R. Lisch/J. Knz, Grundlagen und Anwendungsgebiete der Inhaltsanalyse, 1978, bes. 44f., 47f., 120f., 137f.; A. Silbermann, Systematische Inhaltsanalyse, in: R. König, Hrsg., Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 4, 3. Aufl., 1974, 253 ff., bes. 261 ff., 273 ff., 287 ff. sowie 299 ff.; s. auch J. Ritsert, Inhaltsanalyse und Ideologiekritik, 1972, bes. 14f.

¹⁰ Die Interviewpartner kamen aus folgenden Institutionen/Berufssparten: Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Alluniions-Forschungsinstitut für Gesetzgebung, Akademie der Volkswirtschaft, Universität Leningrad, Institut der Prokurator, Oberster Gericht der RSFSR, Volksgericht des Moskauer Frunze-Bezirks, Moskauer Stadt-Prokurator, Moskauer Stadt-Kollegium der Advokaten, Exekutivkomitee des Rates des Kiev-Gebietes in Moskau, Moskauer Gebiets-Gericht sowie wissenschaftliche Beratung der Kommission für Gesetzgebungsvorschläge beim Obersten Sovjet der UdSSR (chem. Mitglied). Die Interviews werden im folgenden Teil anonymisiert: Sie werden nach ihrer zeitlichen Reihenfolge durchnumeriert, und nur der berufliche Hintergrund des Interviewpartners wird offenbart. Einige Informationen allgemein zu den sowjetischen Juristen s. bei N. Ja. Sokolov, Sowjetische Juristen als sozial-professionelle Gruppe, Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo 1986/2/49f. (russ.); zur Repräsentation der Juristen in den Zentren der Macht s. auch E. Huskey, Specialists in the Soviet Party Apparatus: Legal Professionals as Party Functionaries, in: Soviet Studies XL (1988), 538f.

darin, anlässlich anderer, im übrigen nicht weniger interessanter Themenbereiche solche Aussagen zu »provozieren«. Methodischer Ansatz war das unstrukturierte Interview;¹¹ als Leitsfaden verwendete ich vier Themenbereiche mit jeweils einem Bündel von Fragestellungen, die freilich entsprechend der gewählten Methode nur als grobe Orientierungslinie dienten.¹² Die Fragestellungen selbst habe ich in einigen themenlosen Probe Gesprächen sowie als teilnehmender Beobachter an einem wissenschaftlichen Kolloquium in Kiew ausgearbeitet.¹³ Die konkreten Themenbereiche waren das »Gesetz über die individuelle Arbeitsfähigkeit«, das »Gesetz über die gerichtliche Beschwerde gegen unrechtmäßige Handlungen von Amtspersonen« sowie die Beziehung »Bürger/Recht« und das »Selbstbild der Juristen«.

Es liegt auf der Hand, daß die Verlässlichkeit beider Materialkomplexe potentiell fragwürdig ist. Früher konnte man der allgemeinen Preszensur in der UdSSR zumindest den wissenschaftlichen Vorteil abgewinnen, daß die Veröffentlichungen »harte« Fakten darstellten. Bei dem, was heute veröffentlicht wird, spricht alles entweder für eine weitgehende Abstinenz oder eine völlige Absenz der Zensurbehörde: Entsprechend die Fragezeichen für die in den Zeitungen veröffentlichten Interviews, besonders, da man zusätzlich vermuten kann, daß zumindest z. T. bei Interviewer und Interviewtem die äußere, nicht aber die innere Zensurbehörde wegfallen ist. Bei den von mir persönlich durchgeführten Interviews mögen zum einen jene Interviewpartner, die aus den juristischen Institutionen kamen und die ich mangels Kenntnis nicht persönlich aussuchen konnte, eine besondere Auslese gewesen sein. Darüber hinaus war ich als Interviewer ein zumindest möglicher Grund der Irritation und Verzerrung in unterschiedlicher Richtung, von der platten Unwahrheit bis zu einem Rausch an Rechtesstaatlichkeit.¹⁴ Schließlich gehören die verwendeten Methoden in das Instrumentarium der sog. qualitativen Sozialforschung, einer relativ neuen Forschungsrichtung.¹⁵ Die – selbstverständlich quantitativ arbeitenden – Kritiker bezeichnen diesen Methodenkomplex in sehr häßlicher Weise als »unwissenschaftlich«¹⁶ – auch dies ein Beispiel gesellschaftlichen Widerstandes gegen Innovationen.

¹¹ S. etwa allgemein *Bureau of Appl. Soc. Research*, Das qualitative Interview, in: R. König, Hrsg., Das Interview, 1962, 143 f.; R. Stebbins, The Unstructured Research Interview as Incipient Interpersonal Relationship, in: Sociology and Social Research 56 (1971/72), 164 f.; M. Kohli, »Offences« und »geschlossenes« Interview: Neue Argumente zu einer alten Kontroverse, in: Sozial Welt 29 (1978), 1 f.; A. Wuzel, Verfahren der qualitativen Sozialforschung, 1982; G. Schneider, Hermeneutische Strukturanalyse von qualitativen Interviews, in: KZfSS 40 (1988), 223 ff.; allgemein s. auch noch E. Erbslöh u. a., Studien zum Interview, 1973.

¹² Darüber hinaus wurde der Interview-Leitsfaden im Verlauf der Interviews modifiziert, ebenso durch neue Schwerpunktsetzung vorhandener Fragen wie auch durch Auslassung solcher Fragen, mit denen die sowjetischen Gesprächspartner nichts anzufangen wußten (so etwa der Frage danach, welche Literatur-Hilfsmittel man bei der juristischen Bearbeitung eines Problems benutze).

¹³ Das Kolloquium beschäftigte sich mit Fragen des Strafrechts und zwar dem Problem der Begründung des staatlichen Strafanspruches und der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens: Die grundlegenden Fragen, die bei diesen Themenkreisen berührt wurden, ermöglichen dann ein schon recht gezieltes Ausarbeiten des Interview-Leitsfadens.

¹⁴ Weitere mögliche Quelle der Verzerrung waren die Gespräche selbst, da ich als Interviewer die Funktion hatte, bestimmte Punkte anzudiskutieren, aber eben nicht unbedingt auszudiskutieren, was angesichts der Themen und der interessanten Ausführungen der Gesprächspartner oft nicht leicht war. Mit dem Überwechseln in die Rolle des »echten« Gesprächspartners kam es jedoch in der Diskussion mit dem Problem des »Rechthabens/nicht Rechthabens« zu weiteren Verzerrungen.

¹⁵ S. etwa die Kontroverse zwischen S. Kleimg, Umriß zu einer Methodologie qualitativer Sozialforschung, KZfSS 34 (1982), 224 f. sowie T. P. Wilson, Qualitative »oder« quantitative Methode in der Sozialforschung, KZfSS 34 (1982), 487 f., sowie T. Lau/S. Wolff, Der Einstieg in das Untersuchungsfeld als soziologischer Lernprozeß, KZfSS 35 (1983), 417 f.

¹⁶ Die Kontroverse führte dann vor allem zur Entwicklung der Ethnomethodologie, s. E. Weinergarten/F. Sack/J. Schenkein, Ethnomethodologie, 1976.

1. Reformen und Reformvorhaben

Betrachten wir zunächst das, was in der Gesetzgebung geschehen und was für die Zukunft geplant ist. Ein Schwerpunkt der schon durchgeführten Reformen liegt im Wirtschaftsrecht: Mit dem »Gesetz über die individuelle Arbeitstätigkeit«, dem »Gesetz über das sozialistische Unternehmen« und, ganz frisch, dem »Gesetz über die Kooperative« hat die UdSSR ihr bis dato größtenteils staatliches Wirtschaftssystem auf drei unterschiedlich starke Beine gestellt und im übrigen schon existierenden privatwirtschaftlichen Formen eine gesetzliche Grundlage gegeben. Erwähnenswert sind weiter das »Gesetz über die gerichtliche Kontrolle unrechtmäßiger Handlungen von Amtspersonen« sowie das »Gesetz über die Diskussion von Gesetzesprojekten«.¹⁷ Durchgeführt wird im Augenblick die ungeheuere Arbeit der Bereinigung und Anpassung der ministerialen Instruktionen an die durch das Gesetz über das sozialistische Unternehmen veränderte rechtliche Lage in der Volkswirtschaft. Geplant ist weiter ein neues Strafgesetzbuch mit erheblich bereinigten Strafbarkeitsvorstellungen¹⁸, ein neues Strafprozeßrecht (freilich ist der Entwurf geheim – alte Gewohnheiten sterben schwer), ein Pressegesetz, ein Gesetz über die Öffentlichkeit der Staatsverwaltung, ein Gesetz über Patente, Erfindungen und Lizenzen, und schließlich, neben einer Reihe von Verwaltungsreformgesetzen, ein Gesetz über die Normativakte, mit dem Ordnung in das Chaos allgemeiner und allseitiger munterer Rechtsschöpfung gebracht werden soll.¹⁹ Dazu kommen noch jene z. T. sensationellen Reformen, die sich in der Konsequenz der gerade abgeschlossenen XIX. Parteikonferenz ergeben: Erste Schritte sind hier mit einer Veränderung der Verfassung und des Wahlgesetzes unternommen worden: besonders erwähnenswert die Professionalisierung des Obersten Sowjets (OS) (zwei 3-4 Monate dauernde Sitzungsperioden), die Begründung eines neuen, nicht professionellen »Grundparlaments«, des »Kongresses der Volksdeputierten«, die erhebliche Stützung der Befugnisse des Präsidiums des OS, die Einrichtung eines Staatspräsidenten-Amtes mit weitgehenden, freilich an die Kontrolle des OS gebundenen Kompetenzen und schließlich die Einrichtung einer Institution der Verfassungskontrolle, des Verfassungsrates.²⁰

¹⁷ *Gesetz über das sozialistische Unternehmen*: VVS SSSR 1987/26, Art. 386; eine deutsche Übersetzung s. bei G. Fründen/W. Schrettl, *Das sowjetische Betriebsgesetz. Ein Vergleich von Entwurf und Endfassung (Arbeiten des Osteuropa-Instituts Nr. 121, 1987)*. *Gesetz über die individuelle Arbeitstätigkeit*: VVS SSSR 1986/47, Art. 964; einen deutschen Text s. in: WGO 1986, 169f.; zum Gesetz s. T. Schewsfurth, *Die Komplementarität persönlichen Nutzens und gesellschaftlichen Interesses, Osteuropa-Recht 1988, 1f.* *Gesetz über die Kooperative*: Ekon. Gaz. 1988, Nr. 24; s. dazu etwa A. Makusovič, *Die Entstehung und Entwicklung neuer Kooperative*, SGiP 1988/1, 23f. (russ.). *Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit*: VVS SSSR 1987/26, Art. 388; Änderungsgesetz, in: VVS SSSR 1987/42, Art. 692; zu dem Gesetz K.-J. Kuss, *Gerichtliche Verwaltungskontrolle in der Sowjetunion*, JOR XXVIII/2 (1987), 271f.; einen deutschen Text s. ebd., 425ff. *Gesetz über die Volksausprache*: VVS SSSR 1987/26, Art. 387.

¹⁸ Als Vorsstudie zum neuen Strafgesetzbuch s. V. N. Kudrjavcev, Hrsg., *Das Strafgesetzbuch: Ein theoretisches Modell*, Moskau, 1987 (russ.); s. jetzt die Veröffentlichung des Entwurfs in der Izvestija vom 17. 12. 1988.

¹⁹ Dabei handelt es sich z. T. um politische Absichtserklärungen, z. T. um konkrete Gesetzgebungsprojekte im Gesetzgebungsplan, s. dazu VVS SSSR 1986/37, Art. 782; erwähnenswert etwa noch die neuen Ein- und Ausreisevorschriften, SPP SSSR I 1986/31, Art. 163; die Normen zu den »joint ventures«, VVS SSSR 1987/2, Art. 35; SPP SSSR I 1987/9, Art. 40.

²⁰ S. den Entwurf der Verfassungsänderung in der Pravda vom 22. 10. 1988 und die nach lebhafter Diskussion verabschiedete endgültige Fassung in der Izvestija vom 3. 12. 1988/4. 12. 1988. Das Abschlußkommuniqué der Parteikonferenz s. in der Izvestija vom 5. 7. 1988. – Allgemein zu den Änderungen im Rechtssystem s. noch K. Westen, *Perestroika und Rechtsordnung, Osteuropa 1988*, 329ff., sowie J. Perels, *Öffentlichkeit als Produktivkraft: Politische und rechtliche Änderungen in der Sowjetunion*, in: KJ 20 (1987), 183ff. Zur Rezeption durch die Presse s. auch A. Hastrich, *Die Diskussion über die »perestroika» in der sowjetischen Rechtspflege, Osteuropa-Recht 1988*, 205ff.

2. Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht

Welche Schwächen konstatieren nun unsere sowjetischen Gesprächspartner in ihrem eigenen Rechtssystem.²¹ Wenden wir uns beispielhaft zunächst dem Öffentlichen Recht und dem Wirtschaftsrecht zu, zwei in einem staatswirtschaftlichen System eng verbundenen Rechtsgebieten. Die im Folgenden verwendete Darstellungsmethode besteht ausschließlich in wörtlichen oder sinngemäßen Zitaten sowjetischer Autoren: Die Selbstwahrnehmung ist also so authentisch wie möglich.

In erster Linie ist man mit dem Normensystem als solchem unzufrieden. Die Verfassung soll endlich unmittelbar geltendes Recht werden; die falsche Vorstellung, daß eine Verfassungsnorm (ebenso wie auch ein Gesetz im formellen Sinne) zu ihrer Wirksamkeit eines konkretisierenden untergesetzlichen Aktes bedarf, muß aufgegeben werden, ebenso wie die Vorstellung, die Verfassung wolle nur das absichern, was sie zum Zeitpunkt ihres Erlasses vorgefunden habe.²² Auch bei der sonstigen Rechtsschöpfung herrschen katastrophale Zustände. Viele Normen erschöpfen sich im Deklarativen und stehen nur auf dem Papier; die Durchsetzung der Norminhalte ist nicht durch Sanktionen gesichert und entsprechend laufen die Normen leer.²³ In der gesellschaftlichen Wahrnehmung herrsche hier eine Schizophrenie: Einerseits sei man der Ansicht, daß es genüge, gute Gesetze zu machen. Andererseits sei der Erlass eines Gesetzes eine unbedeutende Angelegenheit: Man warte auf den Erlass des untergesetzlichen Aktes oder der ministerialen Instruktion, die dann dem Gesetz seinen eigentlichen Sinn und seine Geltungskraft geben.²⁴ Sehr anschaulich spiegelt sich das in folgendem Ausspruch: In einem Leserbrief anlässlich des heißdiskutierten Problems der Besteckung schrieb eine Leserin, man solle doch nun endlich eine entsprechende Verordnung erlassen, damit das Besteckungsunwesen sein Ende habe.²⁵ Freilich sieht die Situation bei den untergesetzlichen Richtlinien und Instruktionen auch nicht besser aus. Da jedes Ministerium – und die Zahl der Ministerien in Union und Republiken ist sehr groß – zu allen ihm wichtig erscheinenden Punkten eine Instruktion (etwa für die unterstellten Wirtschaftseinheiten) herausgibt, herrscht ein einziger Normenwirrwarr.²⁶ Die Instruktionen werden nicht einheitlich veröffentlicht, und die Geltungsansprüche der Instruktionen gegeneinander sind weder in zeitlicher noch in hierarchischer Sicht geklärt.²⁷ In der Praxis ist nur klar, daß die Instruktionen gegenüber den ihnen übergeordneten Gesetzen durchschlagende Geltung haben und daß sich die Verwaltung im übrigen,

²¹ Ein Blick auf die soziale/institutionelle Zusammensetzung sei gewagt, die ein Indikator für den Einfluß unterschiedlicher Juristengruppen sein mag. Bei einer Einstellung nach den Kategorien Wissenschaft (29)/Gehichte (6)/Prokuratur und Ermittlungsbehörden (22)/Verwaltung mit Justizministerium (9) und sonstigen (1) zeigte sich, neben einer Wissenschaftslasigkeit, ein spezifisches Übergewicht von Prokurator und Ermittlungsbehörden gegenüber den juristischen Institutionen. Die Mengenverteilung bei den von mir durchgeföhrten Interviews betrug in der Reihenfolge 9/3/2/2/2. Die Wissenschaftslasigkeit dürfte im übrigen weniger reale Macht widerspiegeln als vielmehr die durch unterschiedliche Faktoren bedingte Attraktivität von Gesprächspartnern aus dem Bereich der Wissenschaft. Zur Zitierweise: Die Nachweise sind nur exemplarisch für mehrere/viele solcher Äußerungen, soweit nicht wörtlich zitiert wird. Die Interviews aus den Zeitungen werden mit dem Namen des Interviewten zitiert; bei Mehrfachinterviews der gleichen Person wird zur Klärung das Datum der Zeitung hinzugesetzt. Die Leutartikel werden per Titel zitiert. Zur Zitierweise der von mir durchgeföhrten Interviews s. Anm. 10.

²² Savickij (Anm. 7/9, 4. 1987); Lazarev (Anm. 7); Interview 3/Wiss.: Konkrete ging es dabei etwa um Art. 59 Abs. 2 Verf. UdSSR, das Verfassungsgebot oder Nichtgebot der Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit.

²³ Solov'eva (Anm. 7); Umbau und Normen des Rechts (Anm. 8).

²⁴ Tichomirov (Anm. 7/3, 1. 1986); Rekunkov (Anm. 8); Choljavčenko (Anm. 7); Alekseev, Recht (Anm. 8), 13 f.

²⁵ Im Interview 4/Wiss. gegenüber dem Verf. zitiert.

²⁶ Lazarev (Anm. 7); Choljavčenko (Anm. 7); Tichomirov (Anm. 7/26, 3. 1987).

²⁷ Solov'eva (Anm. 8); Kritik an gesetzesändernden Instruktionen; Choljavčenko (Anm. 7); Interview 1/Wiss.

weist man sie auf den Vorrang des Gesetzes hin, um solche Hinweise herzlich wenig kümmert.²⁸ Da diese Instruktionen ebenso jegliche Kreativität wie auch jedes wirtschaftlich vertretbare und sinnvolle Handeln verunmöglichen, führen sie selbst im durchaus nicht kostenbewußt arbeitenden sowjetischen Wirtschaftssystem zu verbreiteten Ausweichmanövern:²⁹ Die automatische Gesetzes- und Instruktionsumgehung wird zur Gewohnheit und ist feste Tradition³⁰, und dieser Weg linksherum (Originalausdruck) differenziert dann natürlich nicht mehr zwischen vernünftigen und unvernünftigen Normen. Eine steigende Tendenz hat folglich auch die Nachfrage nach guten Juristen in der Wirtschaft: Wenn schon ein Ausreizen und Umgehen von Vorschriften, dann möglichst ein juristisch abgesichertes.³¹

Weiterer Brennpunkt allgemeiner Kritik ist das Rätesystem in seiner heutigen Gestalt, die den ursprünglichen Bauplan geradezu auf den Kopf stellt und die gesamte Konzeption auf allen Stufen der Räte bis hin zum Obersten Sowjet leerlaufen lässt. Theoretisch ist der Rat alles und das Exekutivkomitee ein von ihm gesteuertes Umsetzungsgremium³²; praktisch ist das Exekutivkomitee der Hund, der mit seinem Schwanz (dem Rat) fröhlich gegen allerlei hohle Gegenstände schlägt und sich so Akklamation holt.³³ Die Gründe sieht man ebenso in der russischen Tradition des Übergewichts der Exekutive wie in den kurzen Tagungsperioden und der mangelnden Professionalisierung der Deputierten wie auch in den falschen Selektionsmechanismen. Die nützlichen und wertvollen Mitglieder der Gesellschaft, die normalerweise in den Räten sitzen, sind, so hat man erkannt, nicht immer unbedingt jene, die auch für die Arbeit in den Repräsentativorganen geeignet sind.³⁴ Kritisiert wird schließlich, in letzter Zeit zunehmend, die Verquickung von Staat und Partei sowie das Fehlen jeglicher Inkompatibilitäten und auch die zeitlich nicht begrenzte Innehabung von Ämtern.³⁵

3. Strafrecht

Betrachten wir als einen zweiten Bereich das Strafrecht mit den Augen der sowjetischen Juristen. Ähnlich wie das laienhafte Verständnis von Recht, das dieses auch immer mit Strafrecht identifiziert, war das sowjetische Rechtsdenken durch eine Überbetonung des Strafrechts gekennzeichnet.³⁶ Mit zunehmender Differenziertheit des Bildes vom Recht möchte man diese Gewichtungen zurecht- und das

²⁸ Wobei der Terminus des Vorrangs des Gesetzes früher in der sowjetischen Rechtsdogmatik und Rechtswirklichkeiten nicht existierte, man sprach vielmehr von „höchster juristischer Kraft“. Offiziell eingeführt wurde der Terminus erst durch das Abschlußdokument der XIX. Parteikonferenz (Anm. 20). Zur stärkeren Geltungskraft der Instruktionen s. etwa *Boreckij* (Anm. 7), *Choljajcenko* (Anm. 7); *Lukašova* (Anm. 7), Interview 12/Wiss.; Interview 2/Wiss. Für eine stärkere Einhaltung der Norm hier auch *Alekseev*, Recht (Anm. 8), 51, 98; lückenlose Gesetzgebung zur Ausschaltung von Instruktionen.

²⁹ *Rekunkov* (Anm. 8); s. freilich *Filatov* (Anm. 7), zur Möglichkeit gesetzestreuer und wirtschaftlichen Handelns.

³⁰ *Tichomirov* (Anm. 7/26. 3. 1987); *Najdenov* (Anm. 7/29. 3. 1985), mit Ziffern und Beispielen, die freilich auch in anderen Wirtschaftssystemen als nicht umgehbar hingenommen werden (unbefugter Gebrauch von Firmenautomobilen). Interview 14/Wiss.; Interview 6/Richter; dies klang auch in anderen Interviews an, etwa Interview 4/Wiss.: Gesetze könne man immer durch entsprechende Auslegung/andere Gesetze umgehen. Damit mag sich freilich auch die manchmal bedrückende Beliebigkeit kunstregelrecht begründeter juristischer Entscheidungen dokumentieren, der jeder Jurist in seiner Berufspraxis kontinuierlich ausgesetzt ist.

³¹ Interview 6/Richter (freilich ohne diese Absicht gut zu heißen); Interview 18/Wiss.

³² *Solov'eva* (Anm. 8).

³³ *Kutafin* (Anm. 7).

³⁴ *Kutafin* (Anm. 7); *Solov'eva* (Anm. 8).

³⁵ S. wiederum das Abschlußdokument der XIX. Parteikonferenz (Anm. 20) sowie *Kutafin* (Anm. 7); *Solov'eva* (Anm. 8). Die Zeitgrenze nach der Verfassungsänderung liegt bei 10 Jahren.

³⁶ *Alekseev* (Anm. 8), 22; *Savickij* (Anm. 7/4. 12. 1985); zur Kritik s. auch *Larin* (Anm. 7/15. 7. 1987); *Piskarev* (Anm. 7).

Strafrecht ein wenig in den Hintergrund rücken. Darüber hinaus konstatiert man – nun da man endlich die rosasozialistische Brille abgenommen hat –, daß ebenso die bisherige Strafrechtspolitik wie auch das Strafrecht als Instrument sozialer Kontrolle völlig ausgeöhlt sind und daß die alten Weisheiten von der in diesem Falle wirklich urwüchsigen Kraft sozialistischer, aber nicht planmäßiger Gesellschaftsentwicklung in den Boden gestampft worden sind.³⁷ Strenge Sanktionen, hohe Strafen, eine allgemeine Strafneigung und auch zweifelhafte Beweistechniken – das Geständnis etwa als König der Beweismittel – hießen die bisherigen Leitlinien.³⁸ Das Resultat dieser archaischen Strafrechtspolitik sind nicht überraschend auch archaische gesellschaftliche Zustände: Die Gesellschaft funktioniert ganz wesentlich über einen allgemeinen Kreislauf von Geschenken – juristisch und weniger freundlich nennt man dies Bestechung!³⁹ Das Staatseigentum hat ein wenig vorzeitig den Zustand des allgemeinen Gemeinschaftseigentums erreicht. Im Produktionsbereich und im Konsumbereich herrscht das Prinzip allgemeiner Selbstbedienung ohne irgendwelches Unrechtsbewußtsein: »Im Handel stehlen alle«, so eine Beschreibung mit jener Selbstverständlichkeit, die man sonst nur für das Weiter ausbringt.⁴⁰ Schließlich gibt es auch organisiertes Verbrechen in den uns bekannten Bereichen Prostitution und Drogenhandel; daß jedoch auch Unionsrepubliken bzw. Ministerien den Zentralstaat mit nie existenten, aber hoch prämierten Baumwollrekorden jahrelang betrogen haben, da ist die UdSSR uns nun doch schon weit voraus; Zitat: Immerhin wurde so klar, weshalb es immer mehr Baumwolle und immer weniger Baumwollprodukte gab.⁴¹

4. Die Institutionen

Verlassen wir nun die beispielhaft ausgewählten Rechtsgebiete und werfen wir – wieder durch die Augen der sowjetischen Juristen – einen Blick auf die Institutionen. Im Kreuzfeuer der Kritik stehen hier vor allem Gerichte, Prokurator und Ermittlungsbehörden. Das Heil der Zukunft wird in einer Verstärkung der Rolle der Gerichte und auch der Anwaltschaft gesucht.⁴² Kritisiert wird die schlechte Arbeit sowohl der Ermittlungsbehörden wie auch der Prokurator und der Gerichte in Strafsachen: Die Ermittlungsbehörden und auch die Prokurator in ihrer Rolle als Staatsanwaltschaft dominierten die Gerichte. Diese hätten vor beiden Vertretern der Anklage Angst, ja befänden sich in einem geradezu hypnotisierten Zustand und schlössen sich mehr oder weniger blind der Anklage an, wie sich an der geringen Zahl von Freisprüchen und an der noch geringeren Zahl von erfolgreichen Berufungen und Revisionen ablese.⁴³ Sei wirklich einmal die Anklage durch den Gang der Hauptverhandlung widerlegt, so hätten die Strafrichter nicht etwa den Mut zum

³⁷ S. die Kritik der Ineffizienz des Strafrechts bei *Kudrjauev* (Anm. 7/27. 8. 1987); s. auch die Nachweise in Fn. 23.

³⁸ *Seberin* (Anm. 7): allgemeine Strafneigung; *Savickij* (Anm. 7/26. 3. 1986): schlechte Verteidigungsmöglichkeiten; *ders.* (Anm. 7/4. 12. 1985): auch kleine Freiheitsstrafen als schwerwiegend; *Makarova* (Anm. 7); Interview 1/Wiss.

³⁹ *Olejnik* (Anm. 7/30. 5. 1986); Interview 2/Wiss.

⁴⁰ S. vor allem *Olejnik* (Anm. 7/30. 5. 1986); s. *ebd.* auch das Interview mit der Strafgefangenen *Garina*.

⁴¹ *Pravda* vom 23. 1. 1988, S. 3.

⁴² *Kudrjauev* (Anm. 7/27. 8. 1987), *ders.* (Anm. 7/4. 10. 1985); *Smolencev* (Anm. 7); *Alekseev*, Recht (Anm. 8), 141, 148; *Sachidaev/Larin* (Anm. 7); *Kravcov* (Anm. 8); *Terebilov* (Anm. 7); s. auch *Petruchin* (Anm. 7), zu Gründen gerichtlicher Fehler und der Rolle der Advokatur bei der Aufklärung solcher Rechtsprechungsfehler. S. im übrigen *Kudrjauev* (Anm. 7/27. 8. 1987) sowie *Krylov* (Anm. 7), zum verfassungsmäßigen Status und schlechten Ansehen der Advokatur; in gleicher Richtung Interview 7/Advokat.

⁴³ *Seberin* (Anm. 7): faktische Dominierung des Gerichts durch Ermittlungsbehörden; *Savickij* (Anm. 7/21. 3. 1985); *Smolencev* (Anm. 7); *Kravcov* (Anm. 8); *Guljaev, Terebilov* (beide Anm. 7), für eine Trennung von Prokurator und Ermittlungsbehörden.

Freispruch; die Angelegenheit werde dann vielmehr zur zusätzlichen Nachermittlung an die Ermittlungsbehörden zurückgegeben.⁴⁴ Im Ergebnis komme es bei allen drei Institutionen zur bekannten Strafneigung und zu den erwähnten hohen Verurteilungsquoten. Das habe freilich noch andere, systemische Gründe, die es zusätzlich abzustellen gelte. Die Arbeit all dieser juristischen Institutionen werde über ein System von Planziffern/Leistungsindikatoren beurteilt, das jeweils Anklage und Verurteilung lohnender mache als Freispruch und Einstellung.⁴⁵ Die Praxis hat sich diesen Vorgaben angepaßt: Geleiter von dem Bestreben, einerseits auf hohe Leistungszahlen zu kommen und andererseits die Negativa – die für den Bürger günstigen Entscheidungen – so um die Bilanzen herumzumauschen, daß sie dort keine Negativposten bilden, klärt man alles auf, klagt man alles an und verurteilt man nach Möglichkeit.⁴⁶

Noch schlimmer steht es um die Unabhängigkeit und das Ansehen vor allem der Gerichte. Mit der Unabhängigkeit, die immerhin verfassungsrechtlich garantiert ist, ist es nach allgemeiner Ansicht nicht weit her. Dies liegt nur begrenzt an der Wählbarkeit der Richter⁴⁷; Einflußnahmen von außen sind hier auf Empfehlungen zur Wiederwahl durch die örtliche Partei- und Exekutivspitze beschränkt. Die materielle Situation der Richter, ihre sachliche Unabhängigkeit, ist vielmehr so ungesichert, daß die örtlichen Organe der Macht im Bedarfsfall immer ein Druckmittel in der Hand haben: Wohnung, Fahrzeug, die Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln, die Instandhaltung der Gerichtsgebäude usw. sind eine Gabe, die die örtliche Exekutive gewähren oder auch nicht gewähren kann.⁴⁸ Solche Abhängigkeiten führen dann zusätzlich noch zu vorauselendem Gehorsam – angesichts der Gegenleistung der Exekutive freilich vergebens. Der Durchschnitt der Gerichtsgebäude rangiert zwischen Baracke, Hinterhof und halbzerfallener Ruine⁴⁹; keine Rede kann sein von den »Palästen der Gerichtsbarkeit«, die sich manche Autoren wünschen und in denen dann hochbezahlte Richter mit vorzüglicher materieller Ausstattung und hoher professioneller Qualifikation sowie auch dem für den Beruf des Richters unerlässlichem Quantum an Lebenserfahrung (trau keinem unter 30) in unabhängiger, freilich streng an das Gesetz gebundener Rechtsprechung die Gerechtigkeitsvorstellungen der sozialistischen Gesellschaft formulieren und verwirklichen – ist doch der Richter, wie unisono vertreten wird, das eigentlich demokratische Justizorgan.⁵⁰ (Ganz offenkundig zieht die Lokomotive des Umbaus auch einige mit partikularen Gruppeninteressen beladene Wagons.) Vorläufig aber sieht es noch ganz anders aus: Sein sozialer Status im Rechtssystem ist so niedrig, daß ein Wechsel in die Prokuratur von der Bevölkerung als Beförderung wahrgenommen wird, bzw., noch drastischer: Im komplizierten Mechanismus des sowjetischen Rechts ist der Richter ein Mensch zwischen Humanismus, Gesetzlichkeit und Telephon (Zitat).⁵¹

⁴⁴ Krylov (Anm. 7); Smolencev (Anm. 7); Guljaev (Anm. 7), für die Abschaffung des zusätzlichen Ermittlungsverfahrens; Savickij (Anm. 7/4. 12. 1985).

⁴⁵ S. dazu die ausführliche Darstellung bei Savickij (Anm. 7/4. 12. 1985); Kondratčik/Kallistov (Anm. 7).

⁴⁶ S. Kravcov (Anm. 8), zu den Verfassungsprinzipien der Gerichtsbarkeit.

⁴⁷ Terebillov (Anm. 7): Hauptproblem der Gerichtsbarkeit sei die Reform der Unabhängigkeit; Alekseev, Recht (Anm. 8), 148; dto.; s. demgegenüber die »alte Linie« bei Kravcov (Anm. 8): Beispiele für richterliches Fehlverhalten und andererseits richterliche Unabhängigkeit als Frage persönlicher Qualitäten und nicht institutioneller Absicherung.

⁴⁸ S. etwa Kogan/Sokol'skij sowie Kad/Nazarenko/Malikov (Anm. 7); Interview 16/Wiss.; Interview 18/Wiss.: auch hier die Betonung der Richterpersönlichkeit.

⁴⁹ Makarova (Anm. 7).

⁵⁰ Sucharev (Anm. 7); Kudrjavcev (Anm. 7/4. 10. 1985); ders. (Anm. 7/27. 8. 1987): Haus des Rechtes; Alekseev, Recht (Anm. 8).

⁵¹ Interview 6/Richter; Interview 12/Wiss.: Das bedeutet freilich nicht, daß die Lage in anderen Institu-

s. Die Beziehung des Bürgers zum Recht

Nicht besonders gut macht sich auch aus den Augen sowjetischer Juristen die reale Beziehung des Bürgers zum Rechtssystem. Beklagt wird eine niedrige Rechtskultur (im wertenden Sinne) und eine niedrige bis katastrophale Rechtskenntnis sowie ein nur sehr schwaches Vertrauen in die Arbeit aller juristischen Institutionen, von den Gerichten über die Prokuratur bis hin zur sowieso nur geringschätzig betrachteten Anwaltschaft.⁵¹ Letztlich habe der einfache Bürger überhaupt keine Vorstellung vom Funktionieren des Rechtssystems. Das Recht werde generell damit identifiziert, daß etwas verboten sei. Das Volk betrachte die Gebote der Rechtsnormen mehr als eine Art Empfehlung. Sei dies Gebot/Verbot der Rechtsnorm unsinnig und unzweckmäßig, so werde es eben umgangen und mißachtet.⁵²

Als Folge des Stalinismus herrsche überall noch ein Klima der Angst oder zumindest des Mißtrauens gegenüber dem Recht:⁵³ Allgemein sei die Tendenz zur Unterordnung und eine völlige Teilnahmslosigkeit; Beamte hätten demgegenüber das Selbstgefühl eines Zaren. Aktivität äußere sich nur in einer allgemeinen Beschwerdewut aller Bürger. Hervorgerufen werde diese durch die eigentümliche Vorstellung, daß ein gesellschaftlich nützlicher Mensch Beschwerden schreibe:⁵⁴ Deren Speerspitze wiederum ist die allseits beklagte Schar der anonymen, oft professionellen Denunzianten.⁵⁵ Charakteristisch für die Beziehung des Bürgers zum Recht sind weiterhin archaisch strenge Vorstellungen über den Sinn und das Maß von Strafen.⁵⁶ Verbreitet ist auch die gesellschaftliche Tendenz, Konflikte unter Umgehung des Rechtssystems beizulegen; sie entspricht einer noch aus dem zaristischen Rußland kommenden Doppelgleisigkeit in der Wahrnehmung des Staates: ungeheure Wichtigkeit und große Rolle einerseits, völlige Bedeutungslosigkeit für das persönliche Leben andererseits.⁵⁷ Dieser »juristische Analphabetismus« und »juristische Nihilismus« habe eine lange, wieder russische und sowjetische Tradition: Die schon bei Dostojewskij zu findende kulturelle Mißachtung und Abwertung des Rechts habe sich bruchlos über marxistisch-theoretische Absterbetheorien und den Stalinismus bis in die jüngste Vergangenheit der Erstarrung fortgesetzt.⁵⁸ Woher solle der Bürger auch

nen nicht auch kritisiert worden wäre, s. für die Prokuratur etwa *Gulyaev* (Anm. 7); *Kogan/Sokol'skij* (Anm. 7); *Kudrjauev* (Anm. 7/27. 8. 1987); *Puskarev* (Anm. 7); *Kac/Nazarenko/Malukov* (Anm. 7); s. auch *Baranov* (Anm. 7) allgemein zu den Denkmustern in der Justiz.

⁵² *Gubarev* (Anm. 7); *Alekseev*, Recht (Anm. 8), 158; Interview 12/Wiss.: Gerichte als Institutionen der Strafe.

⁵³ Interview 12/Wiss.; Interview 15/Richter; s. i. übr. die Nachweise bei Fn. 21 f. zur Normenumgehung im Wirtschaftssystem.

⁵⁴ Interview 5/Wiss.; Interview 16/Wiss.; Interview 8/Richter; Interview 9/Prokuratur: Demgegenüber taucht dann aber immer wieder der »Mythos des mutigen Russen« auf, z. T. bei Gesprächspartnern, die vorher das Phänomen der Angst bejaht hatten: etwa Interview 10/Wiss.; Interview 11/Prokuratur »Unsre Bürger erschrecken sich nicht«; Interview 17/Wiss.: »... fürchtet die Macht nicht«. Es gab i. übr. auch Gesprächspartner, die das Phänomen der Angst grundsätzlich im Abrede stellten, etwa Interview 15/Richter: Dabei bleibt natürlich die Frage, inwieweit die Antworten ehrlich waren. – S. schließlich noch die etwas eigenartigen Zukunftsvisionen bei *Alekseev*, Recht (Anm. 8), 172 sowie *Rekunkov* (Anm. 8); Demokratie und Gesetz (Anm. 8) – beide zur Rechtsunterrichtung und Rechtspropaganda unter den Bürgern.

⁵⁵ Interview 1/Wiss.; Interview 3/Wiss.: Beschwerdeführer als persönlicher Feind der Verwaltung; Interview 8/Richter; Interview 10/Wiss. – fast unmittelbar im Anschluß an die Aussage, das Volk habe Angst; Interview 12/Wiss.

⁵⁶ *Savickij* (Anm. 7/21. 3. 1985); Interview 5/Wiss.; Interview 11/Prokuratur; Interview 17/Wiss.: Prinzip der straflosen Anschuldigung als Erbschaft von Stalin; Leutartikel »Den anonymen Denunzianten außerhalb des Gesetzes« (Anm. 8).

⁵⁷ So etwa Interview 10/Wiss.

⁵⁸ Interview 14/Wiss.; Interview 9/Prokuratur; Interview 2/Wiss.: Gerichte als Organ gesellschaftlicher Repression; Interview 17/Wiss.: Kein Glaube an die Macht des Gesetzes, weil der Staat sich selbst nicht an die Gesetze halte.

⁵⁹ Interview 2/Wiss.; Interview 3/Wiss.; Interview 7/Advokatur; Interview 16/Wiss.

eine gute Beziehung zum Recht haben, wenn völlig ungeachtet der Rechte, die ihm die Rechtsordnung gebe, er überall nichts weiter sei als ein kleiner Bittsteller.⁶⁰ Ganz anders wird demgegenüber die erwünschte Beziehung des Bürgers zum Recht definiert: Kenntnis der Rechtsnormen, angstfrei, ein wenig, wenn auch nicht zu kritisch, Gesetzesgehorsam oder auch strengste Beachtung der Gesetze wurden hier genannt.⁶¹ Das häufigste Attribut war freilich die »Achtung« vor dem Gesetz, bezeichnet mit jenem Terminus respektvoller Anerkennung, der mit dem Auspruch »Du achtest mich nicht« die schon ritualisierte Eingangsformel von Streitigkeiten und Schlägereien unter Betrunkenen ist (zumindest meiner, in diesem Fall nicht teilnehmenden, Beobachtung nach).

6. Der Abschied von alten Symbolen

Gesellschaftlicher Wandel vollzieht sich immer auch auf der Ebene der Symbole: Die kennzeichnenden Verdichtungen der alten gesellschaftlichen Ordnung weichen den neuen, sei es in der Folge gesellschaftlicher Veränderungen, sei es simultan mit ihnen oder sei es auch ihnen vorausseilend.⁶² In einem Staat wie der UdSSR, in dem die Selbstdarstellung der Macht, in dem Schlagworte, Rituale und Symbole eine ungeheuere Rolle spielen⁶³, lässt der Versuch doch erheblichen gesellschaftlichen Wandels auch spektakuläre Symbolauswechselungen erwarten. Wir werden nicht enttäuscht. Telefonrecht, administrative Befehlsmethoden, Gleichmacherei, Papierorschöpfung, Behördenscheuklappen, Augenwischerei, Vorzeigeturm, Lokalismus, Kampanientum, Bürokratismus und anderes mehr bezeichnen die negative Vergangenheit, die »Zeit der Erstarrung«. Signifikant gering im übrigen das ›name-dropping‹ der Klassiker.⁶⁴ Die alte Toleranz gegenüber dem Alkoholismus wird abgelegt (leider); aus dem Verteidiger der Revolution Felix Dzerzinskij wird ein Geheimdienstmann mit blutigen Händen; die Rechtsstaatlichkeit der Strafverfolgung wird zum Maß des Wertes des Rechtssystems; dem Freispruch, nicht der Verurteilung, wird erzieherischer Wert beigemessen; das Strafrecht verliert unter den Rechtsgebieten den Status des »primus inter pares«.⁶⁵ Ansonsten ist alles

⁶⁰ Zum Bürger als Bittsteller s. Baranov (Anm. 7); s. demgegenüber die Vision Alekseevs, Recht (Anm. 8), 112: Ein Bürger, dessen Rechte keine Gabe des Staates mehr sind. Interview 3/Wiss.: automatische Tendenz der Verwaltung, alles zu verbieten.

⁶¹ Interessant war hier zum einen die immer wieder auftauchende Apostrophierung der Beziehung des Bürgers zum Gesetz (oder auch bestimmter Verhaltensweisen) als »gesund/krank« (s. a. Anm. 83), eine Attributierung, die zeigt, daß man das Phänomen der Devianz mit relativ einfachen organischen Vorstellungen zu beschreiben versucht, so z.B. Interview 3/Wiss.: Interview 3/Wiss.: allgemeine Unkenntnis, aber »das Volk selbst weiß Bescheid«. – Ganz interessante Antworten erbrachte auch die Konfrontation mit dem Alltagsmythos, »der Russe ist im Grunde seiner Seele ein Anarchist«. Die Antworten bewegten sich erwartungsgemäß zwischen Zustimmung und Ablehnung, aber oft mit aufschlußreichen Begründungen: Anarchismus bedeutet Individualismus; dieser sei dem Russen fremd (Interview 4/Wiss.); Anarchismus bedeutet Kühnheit; dies sei dem Russen fremd usw. – Negativ demgegenüber Interview 2/Wiss.: In seiner negativen Weltsicht sei der Russe Anarchist.

⁶² S. etwa die Studie von Eisenstadt zur Auswahl traditionaler Symbolik in sozialistischen Gesellschaften unter dem Gesichtspunkt ihrer sozialen Kompatibilität, S. N. Eisenstadt, Sozialismus und Tradition, in: ders./Y. Azman, Hrsg., Sozialismus und Tradition, 1977, bes. 4f.; s. i. übr. A. Cohen, Political Symbolism, Am. Rev. Anth. 8 (1979), 87f.; s. jetzt auch U. Sarcinelli, Symbolische Politik, 1987.

⁶³ C. Lane, The Rites of Rulers. Ritual in Industrial Society: The Soviet Case, 1981; M. Urban/J. McClure, The Folklore of State Socialism, in: Soviet Studies XXXV (1983), 471f.

⁶⁴ Tichomirov (Anm. 7/26. 3. 1987): Schutz gegen Bürokratismus wie Kritiker; Alekseev, Recht (Anm. 8), 56: Bürokratismus als Rechtswidrigkeit; Smolencev (Anm. 7): Übersicherer; Lukašova (Anm. 7); Interview 9/Prokurator: Telefonrecht; Interview 12/Wiss.: Warencharakter persönlichen Eigentums.

⁶⁵ Najdenov (Anm. 7/26. 11. 1986); Savickij (Anm. 7/4. 12. 1985); Alekseev, Recht (Anm. 8), 22; Andreev (Anm. 7): Dzeržinskij's schmutzige Hände; Interview 16/Wiss.: Marktsozialismus als Befreiung von den utopischen Elementen des Sozialismus.

erlaubt, was nicht verboten ist⁶⁶; Abschied wird genommen vom Prinzip »Plan um jeden Preis«; das Recht wird vom Instrument der Leitung der Gesellschaft zum eigenen Wert; und nicht mehr gute Gesetze, sondern die gute Ausführung von Gesetzen wird zum zentralen Ziel des Rechtssystems.⁶⁷ Aus dem Vorzeigen des »deklarativen« Gesetzes wird das Prinzip des »Vorrangs des Gesetzes«; die Verfassung, lange totgeschwiegen bzw. wegen offenkundiger Bedeutungslosigkeit vergessen, taucht plötzlich im Gespräch und im juristischen Argument als feste Größe auf; Einstimmigkeit ist nicht mehr das einzige gültige Symbol der Einheit, und schließlich, die neueste und spektakulärste Symboländerung: Aus der »sozialistischen Gesetzlichkeit« wird die Konzeption des sozialistischen Rechtsstaats⁶⁸ – ein jahrzehntelanges staatliches Sprachtabu ist damit gebrochen (und mittlerweile in aller Munde). Halten wir vor dem dritten Schritt zur Besinnung inne: Diese kritischen Worte sind authentischer sowjetischer Originalton – fast unglaublich! Zusammen mit den Reformen und Reformvorhaben, an deren Durchführung ich keinen Zweifel habe, ergibt sich das Bild einer immens dynamischen gesellschaftlichen Entwicklung.

III. Alltag von gestern – die alten Selbstverständlichkeiten

1. Die Selbstwahrnehmung der Juristen

Unseren ersten Blick bei der Suche nach der Beharrlichkeit des Gestern werfen wir, wieder durch die Augen unserer sowjetischen Gesprächspartner, in einen imaginären Spiegel: Wie sehen sich die sowjetischen Juristen selbst? Schon bei der Betrachtung der Institutionen wurden ganz handfeste Interessen an sozialem Aufstieg und Statusgewinn sichtbar; entsprechend unzufrieden ist man mit der augenblicklichen Situation in der Praxis (und auch in der Rechtswissenschaft, deren bisheriges Wirken als zum größten Teil leere Scholastik empfunden wird).⁶⁹ Zusätzlich sind auch jene unzufrieden, auf die sich die Kritik an den Institutionen konzentriert, vor allem also Prokuratur und Ermittlungsbehörden. Man fühlt sich ungerecht behandelt, war man doch derjenige, der in der dunklen Zeit der Erstarrung die Fahne der Gesetzlichkeit trotz unmöglicher Arbeitsbedingungen hochgehalten hat.⁷⁰ Interessanter als dieses Reagieren auf eine neue, ungewohnte Situation ist jedoch die situationsunabhängige Selbstwahrnehmung. Diese versuchte ich in den Interviews anhand von drei Fragestellungen herauszudestillieren. Die erste betraf die Wahrnehmung des Verhältnisses von Jurist und Gesetz. Spätestens seit J. Esser, aber eigentlich schon viel länger wissen wir, daß der Richter/Jurist nicht etwa der Mund des Gesetzes, sondern daß das Gesetz das Werkstück des entscheidenden Juristen ist, aus dem er vieles, wenn auch nicht alles formen kann.⁷¹ Das war natürlich auch

66 S. etwa Lazarev (Anm. 7); Interview 2/Wiss.; Interview 13/Verwaltung: »Wir erlauben alles« (was freilich bezweifelt werden darf).

67 Kondratčik/Kallistov (Anm. 7): kein Plan um jeden Preis; Demokratie und Gesetz (Anm. 8); von guten Gesetzen zu guten Gesetzausführungen; s. auch Tichomirov (Anm. 7/26.3. 1987): Übergang von gesetzlichen zu vertraglichen Beziehungen; Solov'eva (Anm. 8): Recht als eigener Wert.

68 Savickij (Anm. 7/9.4. 1987); Kudrjauev (Anm. 7/27.8. 1987); Solov'eva (Anm. 8); Demokratie und Gesetz (Anm. 8); Alekseev, Recht (Anm. 8), 24, 77, 127, 139 f.; Lann (Anm. 7/15.7. 1987); Interview 2/Wiss.

69 S. die Nachweise in den Anm. 48 bis 50 sowie etwa Alekseev, Recht (Anm. 8), 35, 160, 163, zur Rechtswissenschaft der Zukunft; s. auch Rekunkov (Anm. 8) sowie Demokratie und Recht (Anm. 8); s. auch Piskarev (Anm. 7).

70 S. etwa Kudrjauev (Anm. 7/27.8. 1987); Kac/Nazarenko/Malikov (Anm. 7); Interview 9/Prokuratur: »In der Zeit der großen Gauner.«

71 J. Esser, Vorverständnis und Methodenwahl, 1972.

schon so, bevor wir uns das eingestanden haben. Das Eingeständnis zeigt jedoch einen Gewinn an Subjektqualität der Juristen. In der UdSSR, so die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis Jurist/Gesetz, ist das Gesetz immer noch vorgegebene, alles enthaltende, der Veränderung und Entwicklung durch den Richter nicht unterliegende Größe.⁷²

Die zweite Fragestellung betraf ein oft übersehenes, weil ungern gesehenes (zu Recht) Element Menschlichkeit im Rechtssystem, nämlich den Rechtsanwendungsfehler. Die Justizkritik in der Tagespresse der UdSSR kennt keine Rechtsanwendungsfehler, die nicht entweder Willkür oder aber Formalismus wären. Die Attribuierung macht klar, daß hier ein systemwidriger, bösartiger Auswuchs in einem eigentlich fehlerlosen System vorliegt, den man nicht sachlich behebt, sondern mit heißem Herzen bekämpft und gnadenlos vernichtet. Ich fragte also meine sowjetischen Gesprächspartner, ob eigentlich zwischen den Extremen Willkür und Formalismus auch ein normaler Rechtsanwendungsfehler denkbar sei. Verblüffenderweise war die Frage überhaupt nur zwei von etwa 30 Interviewpartnern auf Anhieb verständlich; auf Erklärungen hin leuchtete zwar auch den übrigen dieser nicht maximalistische, einfache Rechtsfehler ein; die meisten beeilten sich dann aber, mir klarzumachen, daß solche Fehler die absolute und verschwindende Ausnahme seien – was selbst bei Berücksichtigung anderer Fehlerverteilung wegen der gesehenen Besonderheiten des sowjetischen Rechtssystems kaum haltbar sein dürfte.⁷³

Die dritte Frage schließlich lautete schlicht: Was ist ein guter Jurist. Auch hier waren die Antworten (zumindest für mich) erstaunlich. Zunächst einmal differenzierten überhaupt nur zwei Gesprächspartner nach juristischen Berufen. Angeboten wurde mir zum einen eine breite Palette bunter, aber immer nur sehr vereinzelt auftauchender Eigenschaften: offen für Kritik, erfahren, ein guter Taktiker, gesetzesgehorsam, mit Lebenserfahrung und Intuition, klar denkend, verantwortlich und harnäckig, sich selbst und andere achtend, mit geistiger Reinheit, ein guter Kommunist, wenn auch nicht unbedingt Parteimitglied (einmal), mild und barmherzig, mit hoher politischer Kultur und breiter Allgemeinbildung. All diese Antworten kamen höchstens dreimal. Andere Eigenschaften wurden von mindestens einem Drittel der Gesprächspartner genannt, vor allem gute Rechtskenntnis, hohe Professionalität und Gerechtigkeitsliebe. Der gemeinsame Nenner jedoch, den fast alle Gesprächspartner in dieser oder jener Weise ansprachen, war die Moral: ein guter Mensch, ein ehrlicher Mensch, ein Mensch von hoher Moral, das sei ein guter Jurist.

2. Die Kontinuität der Grundwertungen

Unsere Ausgangsvermutung geht davon aus, daß sich Änderungen im Bereich der Einstellungen, Änderungen unter der Oberfläche langsamer einstellen als jene im

⁷² Die sowjetischen Gesprächspartner zeigten hier sehr herkömmliche Vorstellungen in ihrer Selbstwahrnehmung: Interview 1/Wiss.: »Der Richter muß richten«. Interview 5/Wiss.: »Es gibt Gott sei Dank einen Obersten Sowjet«. Interview 6/Richter: Rechtsfortbildung, soweit und solange es nicht an die geheiligten Grundlagen gehe/möglichst genaue Umschreibung durch den Gesetzgeber. Interview 9/Prokuratur: »Vor dem Gesetz den Kopf beugen«. Interview 11/Prokuratur: »Das Gesetz zwingt und überzeugt«. – Dementsprechend ein sonst manchmal durchschimmerndes Selbstverständnis der Machtlosigkeit, etwa in der Aussage »theoretisch selbstverständlich, aber praktisch ...«, so etwa Interview 14/Wiss.; Interview 16/Wiss.

⁷³ Sehr häufig kam die Antwort, daß (unter Bezug auf ein Lenin-Zitat) Willkür ein Verstoß gegen den Buchstaben und den Geist des Gesetzes sei, Formalismus dagegen nur ein Verstoß gegen den Geist des Gesetzes; so z. B. Interview 4/Wiss.; Interview 5/Wiss.; Interview 14/Wiss. Sehr häufig fand sich auch die Gleichsetzung Willkür/Bürokratismus, so z. B. Interview 6/Richter, der im weiteren auch selbst Fehlurteile als willkürlich bezeichnete; Interview 8/Richter: Rechtsfehler, wenn niemand darunter gelitten habe (?). Die Zielrichtung auf den normalen Rechtsanwendungsfehler erkannte man sofort, in Interview 7/Advokatur.

strukturellen oder sonst sichtbaren Bereich. So kam es denn auch in allen Interviews kontinuierlich zum Wiederhochspülen der alten Selbstverständlichkeiten, der Fraglosigkeit gewisser – alter – Vorstellungen von gut und schlecht. Besonders sichtbar wurden diese unteren Lagen unseres Palimpsests beim Gespräch über das »Gesetz über die individuelle Arbeitstätigkeit«. Grundsätzlich wurde das Gesetz von allen gutgeheißen, aber: Eigentlich sei solche Arbeit, die nicht für den Staat, nicht für die Gesellschaft geleistet werde, negativ, unmoralisch, ein illegitimes Kind des Sozialismus. Es gehe nicht an, daß Gesellschaftsmitglieder Verdienste in unmoralischer Höhe hätten; zu hoher Verdienst seien sog. Nichtarbeitseinkünfte (und damit strafbar).⁷⁴ Ein Problem sei es auch, wenn mit solcher individueller Arbeitstätigkeit eine Tätigkeit ohne Nutzen für den Menschen ausgeübt werde: Deswegen müsse die Verwaltung den gesamten Bereich der individuellen Arbeitstätigkeit überwachen und aus forschen und so die Gefahren abwehren, die die Tätigkeit als solche für das Wohl von Gesellschaft und Staat zwingend beinhalte.⁷⁵ Zwar sei alles erlaubt, was nicht verboten sei, aber eben doch nur in den Grenzen des moralisch Erlaubten – wenn nicht überhaupt das Verhältnis von Erlaubnis und Verbot bei der individuellen Arbeitstätigkeit zum repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt umgedeutet wurde.⁷⁶ Individuelle Arbeitstätigkeit sei eben gerade etwas anderes als Tätigkeit im Kooperativ: Diese sei gesellschaftliche (und damit wohl automatisch nützliche) Arbeitstätigkeit.⁷⁷

Ähnliche Grundwertungen fanden sich auch im Bereich der staatlichen Volkswirtschaft: Es gebe keine Gesetzesverletzung von Wirtschaftsnormen, die nicht egoistische Motive habe: Ökonomische Handlungsformen seien unmoralisch, eine Unterwanderung wirtschaftlicher Moral. So könne es auch kein Pardon für Gesetzesverletzungen geben, auch wenn sie volkswirtschaftlichen Nutzen brächten.⁷⁸ Zitat: Es gibt auch ein moralisches Problem neben dem wirtschaftlichen; und: 80% Verdienst sind schon Kapitalismus.⁷⁹ Durchzogen von einer tiefen Mißbrauchsphobie und einem grundlegenden Mißtrauen, einer allgemeinen Schädlichkeitsvermutung sind auch sonstige Aussagen, etwa zum »Gesetz über die gerichtliche Beschwerde gegen unrechtmäßige Handlungen von Amtspersonen«. Dem Geist des Gesetzes nach könne zwar alles beklagt werden: Da müsse es aber doch Grenzen geben. Der Rechtsmechanismus dürfe nicht zu persönlichen Zwecken ausgenutzt werden; bestimmte Handlungen müßten selbstverständlich unterbunden werden, unberechtigte Kritik sei zu verfolgen. Demokratie sei nicht die Möglichkeit des Egoismus!⁸⁰

⁷⁴ Interview 15/Richter; Nichtarbeitseinkünfte; Interview 16/Wiss.: Illegitimes Kind; Interview 8/Richter: Mißbrauch durch geschickte Menschen; Interview 17/Wiss., Interview 14/Wiss.: unsozialistisch und unmoralisch als Bewertung durch die ältere Generation; Interview 18/Wiss.: Es störe, daß die Menschen nicht mehr für den Staat arbeiteten, es müsse eine Grenze für hohe Verdienste geben; Alekseev, Recht (Anm. 8): Betonung der allgemeinen Pflichtenbindung des Bürgers.

⁷⁵ Boreckij (Anm. 7); Karpec (Anm. 7): Nichtsun als unmoralisch, Nichistuer als Alkoholiker.

⁷⁶ Interview 5/Wiss.; Interview 6/Richter; Interview 7/Advokat; Interview 8/Richter; Interview 11/Prokuratur: Gesunder Menschenverstand; Interview 16/Wiss.: Eine reine Erlaubnis sei noch kein (subjektives) Recht; Interview 17/Wiss.: Laut empirischer Untersuchungen hielten gerade die Zielgruppen (Renter) das Gesetz für moralisch verwerflich. – Häufig auch die Posulierung eines Ermessens/ einer Zweckmäßigkeitsskompetenz bei der Erlaubnis für die Verwaltung, z. B. Interview 17/Wiss.

⁷⁷ Interview 15/Richter; Interview 16/Wiss.

⁷⁸ Interview 11/Prokuratur; Novikov (Anm. 7); Najdenov (Anm. 7/1. 8. 1986); Lukasova (Anm. 7).

⁷⁹ Interview 17/Wiss.: 80%; Interview 18/Wiss.: Moralisches Problem; dies wurde freilich auch kritisiert, so etwa Interview 12/Wiss.: Übermäßige Gewinne müßten über Steuern abgeschöpft werden.

⁸⁰ Demokratie und Gesetz (Anm. 8); Interview 18/Wiss.: Rechtlich nicht faßbare Rechtsumgehung; Interview 5/Wiss.; Interview 2/Wiss.; Interview 6/Richter: »Unbedingt nötig«, zur Mißbrauchsklausel des Art. 10 Verwaltungsgerichtsgesetz; Interview 9/Prokuratur, mit dem verstärkenden Hinweis, die öffentliche Meinung sei dagegen; hier auch das Diktum, das Volk kenne zwar seine Rechte, nicht aber seine Pflichten; ebenso Interview 15/Richter; Interview 17/Wiss.: »Rechtsverletzung, die dem gesunden Menschenverstand/dem Geist des Gesetzes widerspreche, als »indirekte Gesetzesverletzung«.

Der Theorie der Unschuldsvermutung, um weitere Beispiele zu nennen, steht die Selbstverständlichkeit der Annahme der Strafbarkeit noch nicht Verurteilter gegenüber; Zehntausende von Verbrechern sieht man bei Aufweichung des Strafprozeßrechts, bei strenger Rechtsbindung der Ermittlungsbehörden, in Freiheit.⁸¹ Die Verfassung hat zwar selbstverständlich unmittelbare Geltung; man würde sie aber nie in der praktischen Arbeit anwenden (Zitat eines Richters).⁸² Die Gerechtigkeit einer Entscheidung verwandelt sich schließlich unversehens in ihre Zweckmäßigkeit: Vorstellungen von Gesundheit, von gesundem Rechtssystem gegenüber den kranken Abweichungen, den psychisch kranken Bürgern, die sich abweichend verhalten, demonstrieren wie auch die Bezüge zur Moral die Existenz einer das Recht relativierenden Metaebene⁸³; Zitat eines Richters am Beispiel der Aufhebung einer rechtswidrigen Verwaltungsentscheidung: »Das ist eine moralisch schwierige Entscheidung«.⁸⁴

3. Die Modalitäten des Rechtssystems

Zu diesem doppelbödigen Orientierungssystem der Juristen kommen spezifische, für uns ungewöhnliche Modi der Gesetzesimplementation und juristischen Arbeit. Gesetze werden in der UdSSR (in der Theorie; die Praxis ist sowieso anders) nicht einfach befolgt: Strenge, strengste Erfüllung der Gesetze ist angesagt, nicht auch die allerkleinsten Abweichungen von Gesetzen soll geduldet werden; entstehen muß ein Geist der Unduldsamkeit gegenüber Gesetzesverletzungen; das Gesetz, das natürlich auf der Grundlage tiefer und tiefster Erforschung seiner soziologischen Wirkungsbedingungen und der gerichtlichen Praxis gemacht wird, muß unerschütterlich sein.⁸⁵ Jegliche, auch kleinste Unklarheiten im Gesetzeswortlaut müssen ausgeschlossen sein. Beliebige Gesetzesverletzungen, auch minimalste, sind gänzlich zu verfolgen; denn auch in der kleinsten Verletzung der Gesetze lauert die Gefahr des Zusammenbruchs der gesamten Rechtsordnung⁸⁶, die Gesetze sind »heilig« (Zitat).⁸⁷

⁸¹ Piskarev (Anm. 7); Kondratčik/Kallistov (Anm. 7); Andreev (Anm. 7); s. auch ebd., Der Advokat als Feind; Savickij (Anm. 7/4. 12. 1985).

⁸² Interview 6/Richter; noch weitergehend Interview 7/Advokat; Verfassung als Theorie; dem entspricht eine Unwilligkeit vieler anderer Gesprächspartner, sich auf verfassungsrechtliche Argumentationen einzulassen, s. z.B. Interview 5/Wiss.; Interview 7/Advokat; dies setzt sich beim Verhältnis Norm/Verordnung fort, so etwa Interview 18/Wiss.: Selbstverständlich könnte eine Verordnung ein Gesetz einengen und modifizieren.

⁸³ Interview 5/Wiss.: Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit seien für den Bürger eins, was dann kurz darauf als Beweis rechtlichen Nihilismus gewertet wurde; Interview 8/Richter: »Nervlich angespannte Bürger«; Interview 13/Verwaltung: Psychisch kranke Bürger (anl. der Beschwerden); Interview 15/Richter: Psychische Defekte bei denen, die behaupten, der Russe sei Anarchist (s. zu dieser Fragestellung Anm. 61); Interview 18/Wiss.: Soziale Gesundheit – Übertragung organischer Vorstellungen auf die Gesellschaft; s. auch Rekunkov (Anm. 8); Identität von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit.

⁸⁴ Interview 6/Richter; diese Vermengung von moralischen und rechtlichen Kategorien fand sich auch sonst in den Interviews, so etwa Interview 2/Wiss. S. i. übr. Petručkin (Anm. 7); Lukášova (Anm. 7). – Ähnlich unsaubere Trennung von Kategorien finden sich auch bei der Identifizierung von Rechussrat bzw. rechtsstaatlicher Entwicklung und Demokratie; eine der Standardfragen in den Interviews betraf diese Vermischung, und kaum einer der Gesprächspartner zeigte hier (zumindest auf erstes Befragen) Distanzierungen irgendwelcher Art: eine Ausnahme etwa in Interview 5/Wiss.

⁸⁵ Interview 9/Prokuratur; Interview 10/Wiss.; Interview 11/Prokuratur; Sucharev (Anm. 7): Ehrfürchtige Beziehung zum Gericht; ebenso Anaškin (Anm. 7/25. 9. 1985); Boreckij (Anm. 7): Durchführung der Reformen mit eiserner Hand; Kudrjavcev (Anm. 7/4. 10. 1985); Tichomirov (Anm. 7/26. 3. 1987); Baranov (Anm. 7); Rekunkov (Anm. 7), 10: Allgemeine Verachtung gegenüber Rechtsbruch; Filatov (Anm. 7); Lukášova (Anm. 7); Olejník (Anm. 7/30. 5. 1986).

⁸⁶ Interview 8/Richter: Strenge Strafen für Willkür und Formalismus bei Rechtsanwendung; Najdenov (Anm. 7/29. 3. 1985); Alekseev, Recht (Anm. 8), 12f., 73 u.o.; Rekunkov (Anm. 7), 13: allgemeine Verachtung gegenüber Rechtsbruch.

⁸⁷ Alekseev, Recht (Anm. 8), 132; Tichomirov (Anm. 7/3. 1. 1986); interessant auch Interview 16/Wiss.:

Auch die neuen Gesetze in der Konsequenz der Reformpolitik werden nicht ganz pragmatisch qua Entscheidung erlassen: *Die Zeit ist reif*, die Notwendigkeit ist herangereift, die Geschichte gebietet geradezu, dieses oder jenes zu tun.⁸⁸ Und was schließlich den Bürger und sein wie gesehen schlechtes Verhältnis zum Gesetz und Rechtssystem betrifft: Er muß erzogen werden, er muß die juristische Reife erwerben, das Rechtssystem muß propagiert werden⁸⁹ (mit anderen Worten: es kann nicht für sich selbst werben). Signifikant waren schließlich auch die Tabus, die innere Zensur bei den Gesprächspartnern und sonstigen Interviews: »Wir reden jetzt oft davon« (Zitat), so eine häufige Floskel, mit der bestimmte Mißstände im Rechtssystem angesprochen wurden, und nicht etwa: dieses oder jenes ist entdeckt worden: Die Sprache ist oft verräterisch genau. Bemerkenswert auch die Regionalisierung der Mißstände: Das Phänomen der Bestechung, der Strafneigung, der Einflußnahme der Exekutive auf die Gerichte ist etwas, was immer irgendwo ›da draußen‹, an einem ›konkreten Ort‹, in der Komi ASSR etwa geschieht – nicht aber überall –, und es geschieht an der Peripherie, d.h. eben nicht im – offensichtlich tadellosen – Zentrum.⁹⁰ Und schließlich: »Unser Land ist so groß« – die den Einzelnen erdrückende Größe schlägt auf die Gesellschaft durch.⁹¹ Die alten Grundwertungen werden also durch eine spezifische Modalität ergänzt: Die Zielsetzungen sind nicht realistisch, sondern illusionär, ja absurd; der Zugang zu den Dingen ist nicht flexibel, sondern durch zu hoch gesetzte Ziele völlig starr; die Beziehung zum eigenen Gegenstand ist nicht sachlich, sondern aufgereggt. Der eben gesehene Doppelmaßstab findet seine Entsprechung im illusorischen Modus: Die Potemkin'sche Fassade des Rechtssystems sorgt dafür, daß der handelnde Jurist eigentlich immer außen davorsteht, entweder vorne bei der prachtvollen Illusion oder dahinter bei den ärmlichen Hütten des Alltags. Auch hierfür hat die russische Sprache natürlich ihr Wort – Zitat: unser bekannter Maximalismus.

IV. Schluß

Die gefundenen Fakten sind vieldeutig. Welche der vielen möglichen zusammenfassenden Würdigungen kann nun das Resümee sein. Die Gedanken sind, wie wir alle wissen, frei: Nicht etwa die Meinungsfreiheit ist schutzbedürftig, wohl aber die Freiheit der Äußerung, der Betätigung, der Verwirklichung von Meinungen. Zur Freiheit des Menschen gehört im Falle einer repressiven Umwelt die Schaffung eigener, verborgener Gegenwelten: Auch diese Gegenwelten reproduzieren aber regelmäßig bis zu einem gewissen Grad die Strukturen und Inhalte jener Umwelt, aus der man geflohen ist. Eine gesellschaftliche Reform (dies gilt auch für Reformen

Kritik an Verwaltungsgenügsgebot, weil es keine Verantwortlichkeit festlege: Es müsse doch eine Verantwortlichkeit existieren – dies in einer Gesellschaft, deren Grundstruktur auf Gemeinsam und eben nicht auf individuelle Verantwortlichkeit ausgerichtet ist. Interview 18/Wiss.: Schreckensvorstellung abweichender erstunstanzlicher Gerichtsentscheidungen.

⁸⁸ *Kudrjauev* (Anm. 7/4, 10, 1985); *Tarnavskij* (Anm. 7); *Kac/Nazarenko/Malkov* (Anm. 7); *Sucharev* (Anm. 7).

⁸⁹ Interview 8/Richter; Interview 15/Richter: »Von oben aus (Regierung/Partei) sei alles sichtbar.«

⁹⁰ Interview 17/Wiss.: Wir reden jetzt oft davon; *Boreckij* (Anm. 7); Interview 14/Wiss.; Interview 15/Richter; Interview 16/Wiss. – wobei diese Zentrum-Peripherie-Differenzierung häufig mit einer qualitativen Abwertung der Peripherie zusammenfällt: besonders deutlich noch Interview 18/Wiss.; die innere Zensur wurde ausdrücklich als solche bezeichnet, etwa Interview 12/Wiss.

⁹¹ Interview 15/Richter: Es versteht sich, daß auch alte Symbole unter der Hand auftauchten, s. etwa *Alekseev*, Recht (Anm. 8), 26, 65 u. ö.; *Solou'eva* (Anm. 8): Keine Gewaltenteilung; *Gribanov* (Anm. 7): Ordnung ist Ordnung; es kam auch zu eigenarigen Kombinationen, etwa Interview 8/Richter: Patriotismus als Rechtskultur.

durch »alte Eliten wie im Falle Gorbačevs) ist zu einem großen Teil die Schaffung einer *neuen Welt aus alter Welt und alter Gegenwelt*. Auch die Reformen im Rechtssystem der UdSSR weisen diese nicht zu umgehende Konkordanz mit der eigenen Vergangenheit auf: Deren Besonderheit besteht nun darin, daß die alten Inhalte Elemente des Gelingens und Elemente des Scheiterns jenes Versuches einer neuen Gesellschaftsordnung widerspiegeln, der 1917 unternommen wurde. Starke Gemeinschaftsbezogenheit, dezidierte Vorstellungen über eine gleichmäßige Verteilung gesellschaftlichen Reichtums, die Selbstverständlichkeit des Anvisierens von hohen, höchsten, von utopischen Zielen, die Sicht des Einzelnen als lebensweltlich-ganzheitlich und nicht nur als Kompendium von Rollen, das Mißtrauen gegenüber dem »Nicht-Richtigen« und dahinter liegende Grundannahmen einer Polarität ›richtig/falsch‹ – all das ist der ganz reale Sozialismus. Auf der anderen Seite stehen die Elemente des Scheiterns; sie sind die selbstverständlichen Überlebensbedingungen in einer repressiven gesellschaftlichen Umwelt. In einer solchen Umwelt braucht der Einzelne viele Leben, und zwar nebeneinander, um einigermaßen leben, manchmal auch überleben zu können: Repressive gesellschaftliche Umwelten führen zum Lebensmodus einer kleinen Schizophrenie. Dies fanden wir auch in der UdSSR: Ich erinnere an die Selbstverständlichkeit der Existenz über- und unterlagernder Verhaltensmaßstäbe (Recht/Moral, Gesetz/Instruktion), an die Automatik des simultanen Einbeziehens und Ausgrenzens (Zentrum/Peripherie), an die fraglose Aufspaltung der Welt in jene, die Subjekt und jene, die Objekt sind. Gegenüber dem realen Sozialismus und den mit ihm verbundenen Wertungen beachte ich das Prinzip respektvoller Nichteinmischung. Zu dem ›Überfluß unterschiedlicher Welten‹ möchte ich jedoch zum Abschluß noch eine augenzwinkernde Ketzerei äußern: Wenn man in der UdSSR eingesehen hat, daß Entscheidungen über Rechtmäßigkeit keine moralischen Entscheidungen sind und daß ein guter Jurist nicht unbedingt ein guter Mensch sein muß, mit anderen Worten: daß weniger mehr ist und daß *eine Welt ausreicht*, dann hat man auch das verändert, was niemand auf einmal ändern kann.